

Franz Klein und die bevorstehende Teilreform der Zivilprozessordnung: ein rechtshistorisch-konzeptuelles Schlaglicht

Emanuel Schädler*

«Prozess ist Mechanik»

Franz Klein, der Schöpfer der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 (Ö-CPO), aus welcher unsere liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912 (FL-ZPO) hervorgegangen ist, verglich den Zivilprozess häufig mit einer Maschinerie: «Prozess ist Mechanik, Form des Rechtsschutzes.»¹ Das war keineswegs geringschätzend, sondern sinnbildlich verdeutlichend gemeint. Das Verfahrensrecht als technisch-formelles Recht errichtet gewissermassen ein vorgegebenes Räderwerk, das von den Akteuren des Verfahrens unter Vorsitz des Gerichts gemeinsam bedient und gesteuert wird. Als formales Produkt bringt diese Maschinerie idealerweise ein Urteil hervor, in welchem die materielle Rechtslage für den Einzelfall in verbindlicher Form «verpackt» ist, wodurch es einer/einem Rechtsuchenden Rechtsschutz gewährt.

Um in der Allegorie zu bleiben: Wenn der Zivilprozess eine solche Maschinerie darstellt, dann besteht deren zugrundeliegender Bauplan im Konzept der Prozessökonomie. Darin sind die grundlegenden (abstrakten) Überlegungen enthalten, mit welchen (konkreten) Vorschriften – sozusagen als Mechanismen² – die Prozessökonomie in der Verfahrensordnung umgesetzt und in praxi schliesslich auch verwirklicht werden soll. Denn jede Prozessmaschinerie will letztlich möglichst leistungsfähig sein; das heisst, sie will schnell, einfach und kostengünstig (eben prozessökonomisch) ihre Produkte herstellen, wobei jedoch deren Qualität nicht darunter leiden darf. Hierzu braucht es einen durchdachten prozessökonomischen Bauplan, der gewährleistet, dass grundsätzlich alle verfügbaren Ressourcen im Gesamtzusammenspiel aller prozessualen Mechanismen effektiv (wirksam) und effizient (in sinnvollem Verhältnis von Aufwand und Ertrag) eingesetzt werden; zugleich muss er diesbezügliche Fehlsteuerungen und Missbräuche antizipieren und zu verhindern versuchen.

Will sie gelingen, bedingt demnach jede Steigerung der Leistungsfähigkeit der Prozessmaschinerie durch neue oder geänderte verfahrensrechtliche Mechanismen vorab einen Blick auf den besagten zugrundeliegenden Bauplan, also das Konzept der Prozessökonomie – und nimmt von hier ihren Ausgang zur Verbesserung. So verhält es sich auch bei der beabsichtigten Teilreform der hiesigen Zivilprozessordnung, zu welcher kürzlich der Vernehm-

* Dr. iur., Forschungsbeauftragter im Fachbereich Recht am Liechtenstein-Institut, Bendern; E-Mail: emanuel.schaedler@liechtenstein-institut.li.

¹ Klein, Franz: Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse, 2. Aufl. (Frankfurt am Main 1958 = Erik Wolf [Hrsg.]: Deutsches Rechtsdenken, Heft 13), S. 3. Siehe dazu Schädler, Emanuel: Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912. Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht (Diss. Bern 2013, Schaan 2014 = LPS 55), S. 99–101.

² Siehe Schädler (Fn. 1), S. 199 ff.

lassungsbericht³ der Regierung erschienen ist und welche unter dem Titel und ausdrücklichen Ziel der «Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens»⁴ im Sinne der Prozessökonomie steht. Dazu seien im Folgenden ein paar rechtshistorisch-konzeptuelle Betrachtungen ange stellt, um die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Änderungen aus diesem Blickwinkel zu beleuchten.

Praxis als Motor der Rechtsentwicklung

Zumal die Grundlagen des Vernehmlassungsberichts von einer Arbeitsgruppe erfahrener forensischer Praktikerinnen und Praktiker ausgearbeitet wurden,⁵ ist davon auszugehen, dass mit den von ihnen erwogenen rund dreissig Reformmöglichkeiten⁶ die prozessökonomisch defizitären Punkte der Verfahrensordnung zielgenau festgemacht sind. Auch ist die Richtigkeit vieler dieser Ansatzpunkte jeweils noch bestätigt durch den rechtsvergleichenden Seitenblick auf die einschlägigen Novellierungen der österreichischen Zivilprozessordnung und den damit erzielten Erfahrungen.⁷ Aus all den vorgeschlagenen Reformmöglichkeiten trifft der Vernehmlassungsbericht eine Auswahl, die Schwerpunkte setzt und ein in sich stimmiges, überschaubares Gesamtpaket⁸ bildet.⁹ Daraus ergibt sich, umgemünzt auf die konkreten prozessökonomischen Mechanismen der FL-ZPO, eine Anzahl von rund einem Dutzend grösserer Änderungen, daneben noch einige detailliertere.¹⁰

Ein solches Vorgehen entspricht zum einen ganz der Auffassung Franz Kleins von der Aufgabe der Praxis im Zivilprozessrecht *de lege ferenda*: Die auftretenden Missstände und der absichtliche Missbrauch, welche sich in der Praxis zwangsläufig im Laufe der Zeit einstellen, bilden den Motor künftiger Rechtsentwicklung und müssen als Ansatzpunkte für prozessökonomische Verbesserungen herangezogen werden.¹¹ Zum anderen zeigt sich daran anschaulich, wie sich die von Franz Klein für die Ö-CPO von 1895 angewendete Dichotomie von prozessökonomischem Konzept einerseits und dessen Umsetzung in der Verfahrensordnung andererseits auch hier niederschlägt: Ausgehend vom prozessökonomischen Bauplan, welcher der Verfahrensordnung insgesamt zugrundeliegt, werden zu dessen Umsetzung (lediglich einer Umsetzungsweise von vielen möglichen) verschiedene Mechanismen in der Prozessmaschinerie eingebaut, die sich *de lege ferenda* alsdann wiederum der beschriebenen Bewährung in der Praxis unterziehen müssen.

Aus rechtshistorisch-konzeptueller Sicht kann es vorliegend folglich nicht darum gehen, vorherzusagen, ob eine geplante Änderung einer bestimmten zivilprozessualen Vorschrift im Ergebnis prozessökonomisch erfolgreich sein wird oder nicht. Diese Bewertung darf, ja muss sogar der Erprobung in der künftigen forensischen Praxis (und vorderhand noch dem laufenden Vernehmlassungsverfahren) überlassen werden. Rechtshistorisch-konzeptuell geht es vielmehr um eine Würdigung der gesamthaften Herangehensweise an die geplante prozessökonomische Reform. Das heisst, aus dieser Sicht fragt sich, inwiefern die beabsichtigten Änderungen einzelner, konkreter prozessökonomischer Mechanismen im Einklang mit dem zugrundeliegenden prozessökonomischen Konzept stehen oder inwiefern sie (un)gerecht fertigerweise davon abweichen.

Das Klein'sche Konzept der Prozessökonomie

Dass es sich gemäss dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht lediglich um eine Teilreform mit ganz präzisen, punktuellen Änderungen der Verfahrensordnung handelt, zeigt bereits, dass das verfahrensrechtliche Grundgerüst in prozessökonomischer Hinsicht als solide und bewährt erachtet wird und deshalb grundsätzlich unangetastet bleiben soll. Einzig die im Vernehmlassungsbericht nun vorgeschlagenen¹², von der Arbeitsgruppe ursprünglich indessen teilweise abgelehnten¹³ Änderungen zur Einschränkung von Rechtsmittelmöglichkeiten scheinen am besagten Grundgerüst zu rütteln. Doch der Schein trügt. Mit dem Nachtragsgesetz von 1924¹⁴ wurde abweichend von der Rezeptionsvorlage der Ö-CPO in der FL-ZPO die beschränkte Neuerungserlaubnis im Berufungsverfahren eingeführt. Das bewirkte in der Wahrnehmung des liechtensteinischen Zivilprozesses insgesamt eine Umkehrung von Ausnahme und Regel gegenüber der österreichischen Rezeptionsvorlage: Die ursprüngliche Ausnahme einer unbeschränkte(re)n Rechtsmittelmöglichkeit wurde im liechtensteinischen Zivilprozess zur Regel und vice versa wurden Rechtsmittelbeschränkungen fortan tendenziell als Ausnahmen erachtet. Somit liegen die nun geplanten, verschiedenen Einschränkungen von Rechtsmittelmöglichkeiten entgegen allem Anschein in Tat und Wahrheit rechtshistorisch-konzeptuell gesehen wiederum ganz auf der Linie eines Zurück zum Klein'schen Konzept der Prozessökonomie.¹⁵ Das gilt insbesondere für die Versagung einer gesonderten Anfechtbarkeit von Beschlüssen oder dem Fehlen einer Weiterzugsmöglichkeit von Beschlüssen bis zur Höchstinstanz.¹⁶ In solchen Einschränkungen sah Franz Klein aus dem Blickwinkel einer prozessökonomischen Gesamtbilanz des Verfahrens über alle Instanzen hinweg sogar eine Art krönen-

³ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die (Teil)Reform [sic!] der ZPO (Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur, Vernehmlassungsfrist: 29. September 2017 [128 Seiten], online abrufbar unter <http://www.llv.li/files/srk/vnb-zpo.pdf> (besucht am 10.8.2017).

⁴ Siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 10–12.

⁵ Vgl. Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 7.

⁶ Siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 7–10.

⁷ Vgl. Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 11 f.

⁸ Vgl. zum Beispiel Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 12 f. und S. 17.

⁹ Zu den beiseitegelassenen Vorschlägen siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 12–21.

¹⁰ Siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 22–44.

¹¹ Siehe *Schädler* (Fn. 1), S. 453–458.

¹² Siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 22–29, S. 30 und S. 32–35.

¹³ Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 22.

¹⁴ Siehe *Schädler* (Fn. 1), S. 484 f.

¹⁵ Vgl. *Schädler* (Fn. 1), S. 484–494, besonders S. 492–494, m. w. H.

¹⁶ Vgl. (für Franz Klein) *Schädler* (Fn. 1), S. 132–135 und S. 236, mit Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 24–26. Hingegen entscheidet sich der Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 36, für eine gesonderte Anfechtbarkeit des Beschlusses zum Ausschluss der Öffentlichkeit, um (prozessökonomisch) sich nachträglich als nichtig erweisende Hauptverfahren zu verhindern.

der¹⁷ prozessökonomischer Mechanismus, weshalb er sie vehement befürwortete.¹⁸ Paradoxerweise steht dabei aber gerade – mit triftigen Gründen¹⁹ – die Abschaffung der beschränkten Neuerungserlaubnis im Berufungsverfahren, quasi der Galionsfigur der unbeschränkte(re)n Rechtsmittelmöglichkeiten, nicht zur Debatte, wie der Vernehmlassungsbericht belegt.²⁰

Das besagte verfahrensrechtliche Grundgerüst, das die FL-ZPO heute aufstellt, wurde von ihr 1912 aus dem (ganz besonders prozessökonomisch ausgestalteten²¹) bezirksgerichtlichen Verfahren der Ö-CPO von 1895 rezipiert. Dieser wiederum hatte ihr Schöpfer Franz Klein insgesamt ein ausgefeiltes und wohlüberlegtes prozessökonomisches Konzept zugrundegelegt, das nicht zuletzt für den Vorbildcharakter dieser Verfahrensordnung und in den Folgejahren für ihren weitreichenden Einfluss auf das europäische Zivilprozessrecht sorgte. Franz Klein war dabei von einer (damals überaus fortschrittlichen) Auffassung des Zivilprozesses ausgegangen, die dessen gesellschaftliche Bedeutung im Blick hatte, das heisst, die vor allem dessen fehlender wirtschaftlicher Produktivität und dessen sozialer Schädlichkeit zu begegnen suchte.²² Daraus ergab sich für Franz Klein im System der zivilprozessualen Zwecke unter dem umfassenden Endzweck des «Privatrechtsschutz[es]»,²³ das Postulat einer Reihe prozessökonomischer Sonderzwecke, nämlich derjenigen der Effizienz, der Raschheit sowie der Billigkeit, welche es seiner Ansicht nach in eine jede Zivilprozessordnung planvoll einzuarbeiten galt.²⁴ Zusammengefasst in der kürzesten Formel präsentiert sich das dementsprechende Klein'sche Konzept der Prozessökonomie, wie folgt: Im Zivilprozess müssen unter den erklärten Zielen der Effizienz, Raschheit und Billigkeit alenthalben die Verfahrenskonzentration und die gerichtliche Prozessleitung als Maximen herrschen; daneben müssen gewisse Leitgedanken (wie Verfahrensvermeidung, Gründlichkeit, Zweckmässigkeit, Relativität, Einfachheit, Arbeitsteilung, Flexibilität) die Umsetzung der Prozessökonomie in der Verfahrensordnung sowie deren Verwirklichung in der forensischen Praxis bestimmen.²⁵

Dieses prozessökonomische Konzept ist zeitlos und vermag auch heute noch, wie seine Bewährung in der FL-ZPO seit nunmehr über hundert Jahren bestätigt, einen sozialen Zivilprozess als «Wohlfahrtseinrichtung»²⁶ im Sinne Franz Kleins zu gewährleisten. Indem der Ver-

nehmlassungsbericht dies (implizit) anerkennt, ist die grundsätzliche Weichenstellung der prozessökonomischen Teilreform geglückt. Denn sie verfällt somit nicht der zuweilen anzutreffenden Fehlvorstellung, Fragen der Prozessökonomie seien ein ausschliesslich zeitgenössisches Problem und das prozessökonomische Räderwerk müsse von uns Heutigen neu erfunden werden, namentlich unter Anwendung des vermeintlichen Allheilmittels statistisch-empirischer Methoden. Prozessökonomie war seit jeher ein verfahrensrechtliches Dauerproblem und ist es überall bis heute²⁷ geblieben, weshalb Erfahrungen aus dem Fundus der Rechtsgeschichte durchaus zur Lösung aktueller prozessökonomischer Fragen beitragen können.

Umsetzung mit einzelnen prozessökonomischen Mechanismen

Eine verlässliche prozessökonomische Grundausrichtung der FL-ZPO ist dem Gesagten zufolge gegeben; es geht nun in der bevorstehenden Teilreform folglich um deren Ausbau und Verbesserung mittels konkreter prozessökonomischer Mechanismen. Einige der im Vernehmlassungsbericht erwogenen Änderungen²⁸ entsprechen dabei jenen prozessökonomischen Mechanismen, die schon Franz Klein in der Ö-CPO implementiert hatte, so zum Beispiel die Zurückweisung verspäteten Vorbringens²⁹ oder generell eine konsequente gerichtliche (materielle) Prozessleitungsbefugnis³⁰. Sie sollen im Zuge der Teilreform noch gestärkt und fortentwickelt werden. Desgleichen plädiert der Vernehmlassungsbericht (hier jedoch entgegen der Empfehlung der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe) für die Beibehaltung einiger prozessökonomischer Mechanismen, die heute in ihrer prozessökonomischen Wirkung durchaus umstritten sind, ursprünglich von Franz Klein aber gerade zwecks Prozessökonomie geschaffen wurden, so zum Beispiel die erste Tagsatzung³¹ oder die Ordnungs- und Mutwillenstrafen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte³². Andere bereits vorhandene prozessökonomische Mechanismen gilt es den inzwischen veränderten Gegebenheiten anzupassen, so beispielsweise die Wertgrenze für das Bagatellverfahren.³³ Wieder andere Mechanismen sollen eine prozessökonomische Feinkalibrierung erhalten, so zum Beispiel die Prozesskostensicherheitsleistung³⁴ oder verschiedene Aspekte des Beweisrechts³⁵.

¹⁷ Klein, Franz: Der Zivilprozeß Oesterreichs [mit Ergänzungen von Friedrich Engel] (Mannheim/Berlin/Leipzig 1927 = Adolf Wach/Wilhelm Kisch/Albrecht Mendelssohn Bartholdy/Max Pagenstecher [Hrsg.]: Das Zivilprozeßrecht der Kulturstaaten. Eine Vorarbeit zur deutschen Prozeßreform, Bd. 3), S. 277.

¹⁸ Siehe *Schädler* (Fn. 1), S. 193–199, vgl. S. 439.

¹⁹ Vor allem deshalb, weil es sich nur um eine *beschränkte* Neuerungserlaubnis mit allerspätstem Präklusionszeitpunkt der Rechtsmittelgegenschrift handelt. Siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 13 f.

²⁰ Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 12 – 15.

²¹ Siehe *Schädler* (Fn. 1), S. 218–229.

²² Siehe *Schädler* (Fn. 1), S. 91–96.

²³ *Klein*, Zivilprozeß (Fn. 17), S. 186.

²⁴ Siehe *Schädler* (Fn. 1), S. 101–111.

²⁵ *Schädler* (Fn. 1), S. 463, eingehend siehe S. 431 ff.

²⁶ *Klein*, Franz: Vorlesungen über die Praxis des Civilprocesses (Wien 1900), S. IV. Siehe *Schädler* (Fn. 1), S. 96–98.

²⁷ Siehe beispielsweise jüngst zum prozessökonomischen Mechanismus eines «strukturierten Verfahrens» *Vorwerk*, Volkert: Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, NJW 70 (2017) 32, S. 2326–2330.

²⁸ Siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 22 ff.

²⁹ Vgl. (für Franz Klein) *Schädler* (Fn. 1), S. 166 f., mit Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 14, S. 31 und S. 33 f.

³⁰ Vgl. (für Franz Klein) *Schädler* (Fn. 1), S. 212 f., mit Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 32.

³¹ Vgl. (für Franz Klein) *Schädler* (Fn. 1), S. 122–125, mit Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 16 f.

³² Vgl. (für Franz Klein) *Schädler* (Fn. 1), S. 178–180, mit Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 21.

³³ Siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 35.

³⁴ Vgl. (für Franz Klein) *Schädler* (Fn. 1), S. 131 f., mit Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 30 f.

³⁵ Siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 29 f. und S. 43.

Daneben ist einzugestehen, dass Franz Klein in der Ö-CPO von 1895 zahlreiche prozessökonomische Aspekte, die den heutigen Zivilprozess massgeblich beeinflussen, zu seiner Zeit noch nicht berücksichtigt hat, weil sie damals noch gar nicht existierten oder ihnen noch nicht ihre heutige Tragweite zukam.³⁶ Solche prozessökonomische Lücken in der Maschinerie des Zivilprozesses sind mit neuen prozessökonomischen Mechanismen auszufüllen, wobei sie sich in das zugrundeliegende, gesamthafte Konzept stimmig einfügen und dessen Ziele mittragen müssen. In dieser Hinsicht schlägt der Vernehmlassungsbericht ein paar sinnvolle Änderungen vor, so beispielsweise die Einvernahme per Video-Konferenz statt der oft langwierigen rechtshilfeweisen Einvernahme³⁷. Abgesehen davon enthält der Vernehmlassungsbericht auch gänzlich neue prozessökonomische Mechanismen, denen Franz Klein damals sogar eher skeptisch gegenüberstand, so beispielsweise die Erweiterung der Möglichkeit der Fällung von Zwischenurteilen³⁸ oder selbständige Fristsetzungsanträge³⁹. Wie die Erfahrungen der Praxis zwischenzeitlich erwiesen haben, können solche Mechanismen unter Umständen prozessökonomisch überaus wünschenswert und gewinnbringend sein. Wenn der Vernehmlassungsbericht solche Mechanismen aufgreift, liegt das deshalb durchaus im Sinne des Klein'schen Konzepts. Denn es bewerkstelligt eine wichtige Aktualisierung desselben und führt dessen Umsetzung in der Verfahrensordnung aufgrund von gewonnenen Erfahrungen zweckmässig fort. Mit anderen Worten (frei nach Jhering): «Durch das Klein'sche Konzept der Prozessökonomie, aber über dasselbe hinaus!» Dies kann als das Motto der Teilreform insgesamt gelten. All die genannten prozessökonomischen Stärkungen, Verfeinerungen und Erweiterungen setzen aus rechtshistorisch-konzeptuellem Blickwinkel betrachtet demnach an den richtigen Stellen an und fügen sich harmonisch in das Klein'sche Konzept der Prozessökonomie ein.

Fazit

Es lässt sich folgendes Fazit ziehen: Die geplante Teilreform der FL-ZPO bewegt sich ausweislich des Vernehmlassungsberichts ganz in den prozessökonomischen Bahnen Franz Kleins, leider ohne ihn oder seine Vorstellungen des Zivilprozesses als «Wohlfahrtseinrichtung»⁴⁰ zu erwähnen. Gleichwohl ist der (womöglich unbewusst-selbstverständliche) prozessökonomische Einfluss Franz Kleins unverkennbar und prägend. Er wirkt über die Rezeption der Ö-CPO von 1895 in der FL-ZPO von 1912 mittelbar bis heute nach, und dies aus prozessökonomischer Sicht noch immer mit Gewinn für den hiesigen Zivilprozess. Das Klein'sche Konzept der Prozessökonomie an sich bleibt von der geplanten Teilre-

form denn auch zu recht unangetastet. Mittels geänderter oder neuer prozessökonomischer Mechanismen wird es jedoch dort, wo es die forensische Praxis anrät, gezielt ergänzt und wirkungsvoller umgesetzt – aus rechtshistorisch-konzeptueller Perspektive das einzig Richtige und deshalb sehr zu begrüßen.

Also: Was würde Franz Klein zur geplanten Teilreform der FL-ZPO sagen? – Womöglich Folgendes: «Man kann nicht darauf warten, bis sich Menschen und Dinge dem Prozeßrechte zuliebe völlig verwandeln [...]»⁴¹ Und daher bedarf es – angesichts der Prozessökonomie als zivilprozessualen Dauerproblems – der geplanten Teilreform der FL-ZPO zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Aus rechtshistorisch-konzeptueller Sicht jedenfalls trifft sie mitten ins Schwarze.

³⁶ Siehe *Schädler* (Fn. 1), S. 216–218.

³⁷ Siehe Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 29. Dagegen spricht sich der Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 19 f., aber gegen die technische Möglichkeit des Schallträgerprotokolls aus.

³⁸ Vgl. (für Franz Klein) *Schädler* (Fn. 1), S. 218, mit Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 35, dagegen aber (wieder im Einklang mit dem ursprünglichen Klein'schen Konzept) S. 16.

³⁹ Vgl. (für Franz Klein) *Schädler* (Fn. 1), S. 217, mit Vernehmlassungsbericht (Fn. 3), S. 30 und S. 36 f.

⁴⁰ Siehe dazu oben bei Fn. 26.

⁴¹ *Klein*, Franz: Mündlichkeitstypen. Materialien zur Beurtheilung des österreich. Civilproceßordnungs-Entwurfes vom Jahre 1893 (Wien 1894), S. 5.